Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen der GETREIDE AG

I. Getreide

1) Qualitätsanforderungen

	Feuchte	Naturalgewicht	Protein	Fallzahl
E-Weizen	max. 14,5%	min. 78 kg/hl	min. 14,0%	min. 275 sec.
A-Weizen	max. 14,5%	min. 78 kg/hl	min. 13,0%	min. 250 sec.
B-Weizen	max. 14,5%	min. 77 kg/hl	min. 12,0%	min. 250 sec.
B-Weizen 11%	max. 14,5%	min. 77 kg/hl	min. 11,0%	min. 250 sec.
F-Weizen	max. 14,5%	min. 72 kg/hl		
Gerste	max. 14,5%	min. 62 kg/hl		
Brotroggen	max. 14,5%	min. 72 kg/hl		min. 120 sec.
Futterroggen	max. 14,5%	min. 70 kg/hl		
Triticale	max. 14,5%	min. 72 kg/hl		
Hafer	max. 14,5%	min. 54 kg/hl		

2) Trocknungskosten

Die Trocknungskosten sind den Anlagen für die entsprechende Kultur zu entnehmen. Abzug für Trocknungskosten erfolgt ab 14,6% Feuchte.

3) Trocknungsschwund

Basis: 14,0%, **Abzug erst ab 14,6 % Feuchte**	Abzug
14,6% bis 16,0%	1 : 1,3
16,1% bis 17,5%	1 : 1,4
17,6% bis 20,0%	1 : 1,5
ab 20,1%	1 : 1,6

4) Naturalgewicht

Das Naturalgewicht in feuchtem Getreide wird je Prozent Überfeuchte um 0,5-Punkte angehoben.
Bei Unterschreitung des Naturalgewichts werden Abzüge im Verhältnis von 1:1 zum Kontraktpreis abgerechnet. Bei Unterschreitung von mehr als 2 kg/hl behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der gelieferten Ware vorzunehmen. Übernaturalgewicht wird nicht vergütet.

5) Protein und Fallzahl

5a) E-Weizen: Für **E-Weizen** gelten die in 1) aufgeführten Qualitätsanforderungen. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Qualitäten behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der Ware vorzunehmen.

5b) A-Weizen: Für **A-Weizen** wird, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, je 0,1%-Punkt Proteingehalt unter 13,0% 1,50 €/to in Abzug gebracht. Bei einem Proteingehalt unter 12,8% behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der Ware vorzunehmen. Die Fallzahl beträgt mindestens 250 sec. Bei Fallzahlen unter 250 sec. behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der Ware vorzunehmen.

5c) B-Weizen: Für **B-Weizen** gelten die in 1) aufgeführten Qualitätsanforderungen. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, wird für unter 12% Protein, je 0,1%-Punkt 1,50 €/to zum Abzug

gebracht. Bei einem Proteingehalt unter 11,8% behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der Ware vorzunehmen. Die Fallzahl beträgt mindestens 250 sec. Unter 250 sec. werden bis 230 sec. pro fehlenden 5 sec. 1,00 €/to in Abzug gebracht. Bei Fallzahlen unter 230 sec. behält der Käufer sich vor, eine Neubewertung der Ware vorzunehmen.

5d) B-Weizen 11% Protein

Für B**-Weizen 11% Protein** gelten folgende Qualitätsanforderungen - Feuchte max. 14,5%, Naturalgewicht 77 kg/hl, Protein min. 11%, Fallzahl mind. 250 sec. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, wird für unter 11% Protein, je 0,1% Protein-Punkt 1,50 €/to zum Abzug gebracht. Bei einem Proteingehalt unter 10,8% behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der Ware vorzunehmen. Die Fallzahl beträgt mindestens 250 sec. Unter 250 sec. werden bis 230 sec. pro fehlende 5 sec. 1,00 €/to in Abzug gebracht. Bei Fallzahlen unter 230 sec. behält der Käufer sich vor, eine Neubewertung der Ware vorzunehmen. .

5e) Roggen: Für **Brotroggen** gelten die in 1) aufgeführten Qualitätsanforderungen. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Qualitäten behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der Ware vorzunehmen.

6) Besatz

Basis: 2%

Durch die Analyse ermittelter Besatz wird mengenmäßig 1:1,1 abgezogen.

6a) Fremdkornbesatz

Basis: 2%, Fremdkornbesatz	Abzug
2,1% bis 5,0%	3,00 €/to
5,1% bis 10,0%	8,00 €/to
10,1% bis 15,0%	14,00 €/to
Ab 15,1%	Einzelfallentscheidung

6b) Schmachtkorn (über Siebgröße 2,2 mm)

Basis: 5%, Schmachtkorn	Abzug
5,1% bis 10,0%	1,00 €/to
10,1% bis 15,0%	2,00 €/to
15,1% bis 20,0%	3,00 €/to
20,1% bis 30,0%	4,00 €/to
Ab 30,1%	Einzelfallentscheidung

6c) Tierische Exkremente/Käferbefall:

Bei Feststellung von tierischen Exkrementen und/oder Befall mit lebenden Schädlingen/Insekten liegt die Entscheidung über die Annahme der betroffenen Ware ausschließlich beim Käufer.

6d) Anteil sichtbarer Fusarien: max. 1%, DON-Wert: max. 0,5 mg/kg, ZEA-Wert: max. 0,05 mg/kg, frei von Mutterkorn.

6e) Auswuchs: Der Preisabzug für den Auswuchs ist der der Anlage IV zu entnehmen. Bis 5% Auswuchs wird kein Preisabzug vorgenommen, danach 1:1 bis max. 20%. Getreide mit einem Auswuchsgrad über 20% kann bis auf Widerruf angenommen werden.

Bei Überschreitung einer oder mehrerer der angegebenen Werte, behält sich der Käufer vor, die Partie zurückzuweisen.

6e) Mutterkorn im Roggen

Qualitätseinstufung	Mutterkorn
B-Roggen	< 0,05%
F-Roggen	< 0,1%
Biogas Roggen	> 0,1%

Ab 2,5% Mutterkornanteil im Roggen behält sich der Käufer **ein Stoßrecht** vor.

6f) Reinigungskosten Gerste

Reinigungskosten werden ab 2,1% Besatz fällig.

Besatz	Abzug
2,1% bis 4,0%	2,00 €/to
4,1% bis 6,0%	6,00 €/to
ab 6,1%	9,00 €/to

6g) Reinigungskosten außer Gerste

Reinigungskosten werden ab 4,1% Besatz fällig.

Besatz	Abzug
4,1% bis 6,0%	6,00 €/to
ab 6,1%	9,00 €/to

7) Probenahmekosten

Je Probe werden 0,70 €/t in Abzug gebracht.

II. Braugerste

1) Trocknungskosten /-schwund
siehe I. Getreide 2) Trocknungskosten
siehe I. Getreide 3) Trocknungsschwund

2) Vollgerstenanteil

Basis: 90%	Abzug
89,9% bis 89,0%	1,02 €/to
88,9% bis 88,0%	2,05 €/to
87,9% bis 87,0%	3,07 €/to
86,9% bis 86,0%	4,09 €/to
85,9% bis 85,0%	5,11 €/to

3) Ausputz

Basis: 2%	Abzug
2,1% bis 3,0%	1,02 €/to
3,1% bis 4,0%	2,05 €/to
4,1% bis 5,0%	3,07 €/to

4) Eiweiß

Basis: 11,5%	Abzug
11,6%	1,53 €/to
11,7%	3,07 €/to
11,8%	4,60 €/to
11,9%	6,14 €/to
12,0%	7,67 €/to

5) Anteil sichtbarer Fusarien: keine, frei von Mutterkorn.
Bei Nichteinhaltung der Werte behält sich der Käufer **ein Stoßrecht** vor.

6) Besatz
Durch die Analyse ermittelter Besatz wird mengenmäßig 1:1,1 abgezogen.

6a) Reinigungskosten
Reinigungskosten werden ab 4,1% Besatz fällig.

Besatz	Abzug
4,1% bis 6,0%	6,00 €/to
ab 6,1%	9,00 €/to

7) Probenahmekosten
Je Probe werden 0,70 €/t in Abzug gebracht.

8) Sonstiges
Es gelten zusätzlich die Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel für Geschäfte mit dt. Braugerste.

III. Mais

1) Trocknungskosten

Die Trocknungskosten sind den Anlagen für die entsprechende Kultur zu entnehmen. Abzug für Trocknungskosten erfolgt ab 15,1% Feuchte.

2) Trocknungsschwund

Basis: 14,5%, **Abzug erst ab 15,1 % Feuchte**	Abzug
14,6% bis 18,0%	1 : 1,3
18,1% bis 28,0%	1 : 1,4
ab 28,1%	1 : 1,5

3) Besatz

Über 2,0% Besatz wird der durch die Analyse ermittelter Besatz mengenmäßig 1:1,1 abgezogen.

3a) Kornbesatz

Basis: 5%	Abzug
5,1% bis 6,0%	2,00 €/to
6,1% bis 8,0%	5,00 €/to
8,1% bis 10,0%	7,00 €/to
Ab 10,1%	10,00 €/to

3b) Reinigungskosten

Reinigungskosten werden ab 4,1% Besatz fällig.

Besatz	Abzug
4,1% bis 6,0%	6,00 €/to
ab 6,1%	9,00 €/to

4) Bruchkorn

Bruchkorn max. 5% frei. Über 5% Mengenabzug 1:1.

5) Probenahmekosten

Je Probe werden 0,70 €/t in Abzug gebracht.

IV. Erbsen, Bohnen, Lupinen

1) Trocknungskosten

Die Trocknungskosten sind den Anlagen für die entsprechende Kultur zu entnehmen. Abzug für Trocknungskosten erfolgt ab 14,6% Feuchte.

2) Trocknungsschwund

Basis: 14,0%, **Abzug erst ab 14,6 % Feuchte**	Abzug
14,1% bis 16,0%	1 : 1,3
16,1% bis 19,5%	1 : 1,4
19,6% bis 23,0%	1 : 1,5
ab 23,1%	1 : 1,6

3) Besatz

Über 2,0% Besatz wird der durch die Analyse ermittelter Besatz mengenmäßig 1:1,3 abgezogen.

3a) Anteil sichtbarer Fusarien: keine

3b) Reinigungskosten

Reinigungskosten werden ab 4,1% Besatz fällig.

Besatz	Abzug
4,1% bis 6%	6,00 €/to
ab 6,1%	9,00 €/to

4) Probenahmekosten

Je Probe werden 0,70 €/t in Abzug gebracht.

V. Allgemeines

Depot- und Abschlagsverträge

Folgende Kosten werden für die Ein- und Auslagerung berechnet:

Einlagerung: 2,50 €/to
Auslagerung: 6,00 €/to

- Es werden 1,50 €/to je angefangenem Monat an Lagergeld berechnet. Der Lagergeldsatz wird ab dem ersten Folgemonat der Anlieferung in Rechnung gestellt.
- Für die Einlagerung werden pauschal 1% Lagerschwund vom Gewicht der Einlagerung abgezogen.
- Die Abrechnung der **Depotverträge** erfolgt bis spätestens 15.04. des Folgejahres.
- Weitere Details entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Depot-/ Abschlagsvertrag.

Probenahme

Der Empfänger hat bei Aufnahme der Ware auf sein Lager ordnungsgemäße Proben zu nehmen und gleichzeitig das Gewicht festzustellen. Der Käufer lässt jede Anlieferung einzeln bemustern.

Die Qualitätsbestimmung erfolgt in den Laboren des Käufers. Die angewandten Probenahmeverfahren führen zur Herstellung eines repräsentativen Musters. Zur Beweissicherung werden von der Probe Rückstellmuster gebildet. Die Ermittlung von Protein, Fallzahl, Öl und Feuchte erfolgt mittels geeichter oder kalibrierter Geräte. Besatz wird per Aspirateur oder Handbonitierung ermittelt. Nur das vom Käufer durch Verwiegung ermittelte Gewicht ist maßgebend.

Der Käufer behält sich vor, stichprobenweise die angelieferte Ware auf verbotene und unerwünschte Stoffe im Sinne des Futtermittelgesetzes zu untersuchen. Bei positiven Befunden trägt der Erzeuger die Kosten der Untersuchung und eventuell weiter anfallende Kosten und Schadensersatzansprüche.

Nachanalyse Getreide

Abweichend zum §35 „Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel“ gilt: Aufgrund bestehender Analysetoleranzen, bleiben Abweichungen kleiner gleich 0,2%-Punkten, des zu untersuchenden Wertes außer Beachtung. Bei Abweichungen größer 0,2%-Punkten des zu untersuchenden Wertes, kommt das Mittel der beiden Analysen zur Abrechnung.

Schadstoffe

Der Verkäufer garantiert die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen in der jeweils neuesten Fassung:

- VO (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006
- Rückstände von Pflanzenschutz-, Dünge- und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln: Einhaltung der „Rückstands-Höchstmengenverordnung (RHmV)“ in Verbund mit der VO (EG) 396/2005.
- Mykotoxine: Einhaltung der VO zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln (Kontaminanten-Verordnung - KmV)
- Radioaktivität: VO (Euratom) 2016/52 des Rates vom 15. Januar 2016 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls und Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 der Kommission über die Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl

- Die Ware unterliegt nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, sowie der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit von aus gentechnisch verändertem hergestelltem Lebensmittel und Futtermittel.

Begasung

Der Verkäufer muss den Käufer über Begasung während der Lagerung oder Verladung informieren und ist verantwortlich für den Nachweis der Zulassung und ordnungsgemäßen Anwendung des Begasungsmittels.

LKW-Anlieferung

Es sind keine seitlich kippenden LKW oder Containerfahrzeuge zugelassen.

Der Verkäufer garantiert, dass der von ihm eingesetzte Frachtführer nach GMP – Transport oder ein gleichwertiges Qualitätssicherungssystem zertifiziert ist und dass die von ihm eingesetzten Frachtführer und Fahrer die Vorfrachtanforderungen und Sicherheitsbestimmungen der Getreide AG einhalten. Entsprechende Erklärungen werden unserem Empfangsschein zur Unterschrift durch den Fahrer des jeweiligen Transportmittels beigefügt.

Bei fehlendem Vorfrachtennachweis wird die Ware nicht angenommen. Bei Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
Die Frachtpapiere einer jeden Lieferung, müssen zusätzlich zwingend folgende Informationen enthalten:

- Anmeldenummer
- Vollständige Lieferkette

Bei Unvollständigkeit dieser Angaben ist eine Entladung ausgeschlossen.

Erntegutbescheinigung nach Saatgut-Treuhandverwaltungs-GmbH (STV)

Für die Annahme von Getreide und Leguminosen bedarf es der Erntegutbescheinigung der Saatgut-Treuhandverwaltungs-GmbH (STV). Hintergrund sind die rechtlichen Entwicklungen im Bereich des Sortenschutzrechts. Nach der sogenannten Erntegut-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Az.: X ZR 70/22) ergeben sich für Erfasser und Händler erhöhte Sorgfaltspflichten.

- Der Verkäufer garantiert, dass das gelieferte Erntegut aus rechtmäßig erworbenem Original-Saatgut oder aus rechtmäßig und ordnungsgemäß angemeldetem Nachbau (unter Einhaltung der gesetzlichen Nachbaufelder und Gebührenpflichten) erzeugt wurde und keine Rechte Dritter, insbesondere keine Sortenschutzrechte verletzt.
- Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer auf Verlangen unverzüglich, spätestens jedoch vor Lieferung der Ware, eine gültige Erntegutbescheinigung der Saatgut-Treuhandevrwaltungs-GmbH – STV oder einen gleichwertigen Nachweis über die Rechtmäßigkeit der Erzeugung vorzulegen. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Bezahlung der Ware.
- Für den Fall, dass der Käufer von Dritten (ins. Sortenschutzinhabern oder der STV) wegen der Verletzung von Sortenschutzrechten bezüglich des gelieferten Ernteguts in Anspruch genommen wird, stellt der Verkäufer den Käufer von allen Ansprüchen, Kosten der Rechtsverteidigung sowie etwaigen Schadensersatzforderungen auf erstes Anfordern vollständig frei.

Anlagenverzeichnis

		Seite
Anlage I:	Trocknungstabelle E-/A-/B-/F-Weizen, F-Gerste, Braugerste, B-/F-Roggen, Triticale, Hafer, Erbsen, Bohnen, Lupinen	10
Anlage II	Trocknungstabelle Mais	11
Anlage III:	Besatzdefinition	12
Anlage IV:	Qualitätsvereinbarung	13
Anlage V:	Preisabzug	14

Masseabzüge und Trocknungskosten für Feuchten ab 14,6 %

E-/A-/B-/F-Weizen, F-Gerste, Braugerste, B-/F-Roggen,
Triticale, Hafer, Erbsen, Bohnen, Lupinen
Abrechnungsbasis für Schwund: 14,0 %

Zuschlag Grundpreis Hafer €/t 3,00

Feuchte in %		Schwund-faktoren
von	bis	
14,6	16,0	1,3
16,1	17,5	1,4
17,6	20	1,5
ab 20,1		1,6

Überfeuchte	Satz [€/t]
Grundpreis	8,00
Aufschlag bis 14,8	1,50
Aufschlag bis 15,0	1,00
Aufschlag ab 15,1	0,75

Feuchte in %	Trocknung €/to	Feuchte in %	Trocknung €/to	Feuchte in %	Trocknung €/to
14,60	8,00	18,80	41,50	23,00	73,00
14,70	9,50	18,90	42,25	23,10	73,75
14,80	11,00	19,00	43,00	23,20	74,50
14,90	12,00	19,10	43,75	23,30	75,25
15,00	13,00	19,20	44,50	23,40	76,00
15,10	13,75	19,30	45,25	23,50	76,75
15,20	14,50	19,40	46,00	23,60	77,50
15,30	15,25	19,50	46,75	23,70	78,25
15,40	16,00	19,60	47,50	23,80	79,00
15,50	16,75	19,70	48,25	23,90	79,75
15,60	17,50	19,80	49,00	24,00	80,50
15,70	18,25	19,90	49,75	24,10	81,25
15,80	19,00	20,00	50,50	24,20	82,00
15,90	19,75	20,10	51,25	24,30	82,75
16,00	20,50	20,20	52,00	24,40	83,50
16,10	21,25	20,30	52,75	24,50	84,25
16,20	22,00	20,40	53,50	24,60	85,00
16,30	22,75	20,50	54,25	24,70	85,75
16,40	23,50	20,60	55,00	24,80	86,50
16,50	24,25	20,70	55,75	24,90	87,25
16,60	25,00	20,80	56,50	25,00	88,00
16,70	25,75	20,90	57,25	25,10	88,75
16,80	26,50	21,00	58,00	25,20	89,50
16,90	27,25	21,10	58,75	25,30	90,25
17,00	28,00	21,20	59,50	25,40	91,00
17,10	28,75	21,30	60,25	25,50	91,75
17,20	29,50	21,40	61,00	25,60	92,50
17,30	30,25	21,50	61,75	25,70	93,25
17,40	31,00	21,60	62,50	25,80	94,00
17,50	31,75	21,70	63,25	25,90	94,75
17,60	32,50	21,80	64,00	26,00	95,50
17,70	33,25	21,90	64,75	26,10	96,25
17,80	34,00	22,00	65,50	26,20	97,00
17,90	34,75	22,10	66,25	26,30	97,75
18,00	35,50	22,20	67,00	26,40	98,50
18,10	36,25	22,30	67,75	26,50	99,25
18,20	37,00	22,40	68,50	26,60	100,00
18,30	37,75	22,50	69,25	26,70	100,75
18,40	38,50	22,60	70,00	26,80	101,50
18,50	39,25	22,70	70,75	26,90	102,25
18,60	40,00	22,80	71,50	27,00	103,00
18,70	40,75	22,90	72,25	27,10	103,75

Trocknungstabelle Mais

Abzugstabelle für Überfeuchten Ernte 2025 und 2026 (gültig bis 31.08.2027)
Grundpreis für Feuchtegehalt von 15,1 % = 13,00 €/t
Trocknungskostenaufschlag je angefangenem Zehntelprozentpunkt = 0,70 €/t bis 21,0 %, ab 21,1 % = 0,20 €/t

Feuchte bis [%]	Abzug pro t	Feuchte bis [%]	Abzug pro t	Feuchte bis [%]	Abzug pro t
15,1	13,00 €	21,1	54,50 €	27,1	66,50 €
15,2	13,70 €	21,2	54,70 €	27,2	66,70 €
15,3	14,40 €	21,3	54,90 €	27,3	66,90 €
15,4	15,10 €	21,4	55,10 €	27,4	67,10 €
15,5	15,80 €	21,5	55,30 €	27,5	67,30 €
15,6	16,50 €	21,6	55,50 €	27,6	67,50 €
15,7	17,20 €	21,7	55,70 €	27,7	67,70 €
15,8	17,90 €	21,8	55,90 €	27,8	67,90 €
15,9	18,60 €	21,9	56,10 €	27,9	68,10 €
16,0	19,30 €	22,0	56,30 €	28,0	68,30 €
16,1	20,00 €	22,1	56,50 €	28,1	68,50 €
16,2	20,70 €	22,2	56,70 €	28,2	68,70 €
16,3	21,40 €	22,3	56,90 €	28,3	68,90 €
16,4	22,10 €	22,4	57,10 €	28,4	69,10 €
16,5	22,80 €	22,5	57,30 €	28,5	69,30 €
16,6	23,50 €	22,6	57,50 €	28,6	69,50 €
16,7	24,20 €	22,7	57,70 €	28,7	69,70 €
16,8	24,90 €	22,8	57,90 €	28,8	69,90 €
16,9	25,60 €	22,9	58,10 €	28,9	70,10 €
17,0	26,30 €	23,0	58,30 €	29,0	70,30 €
17,1	27,00 €	23,1	58,50 €	29,1	70,50 €
17,2	27,70 €	23,2	58,70 €	29,2	70,70 €
17,3	28,40 €	23,3	58,90 €	29,3	70,90 €
17,4	29,10 €	23,4	59,10 €	29,4	71,10 €
17,5	29,80 €	23,5	59,30 €	29,5	71,30 €
17,6	30,50 €	23,6	59,50 €	29,6	71,50 €
17,7	31,20 €	23,7	59,70 €	29,7	71,70 €
17,8	31,90 €	23,8	59,90 €	29,8	71,90 €
17,9	32,60 €	23,9	60,10 €	29,9	72,10 €
18,0	33,30 €	24,0	60,30 €	30,0	72,30 €
18,1	34,00 €	24,1	60,50 €	30,1	72,50 €
18,2	34,70 €	24,2	60,70 €	30,2	72,70 €
18,3	35,40 €	24,3	60,90 €	30,3	72,90 €
18,4	36,10 €	24,4	61,10 €	30,4	73,10 €
18,5	36,80 €	24,5	61,30 €	30,5	73,30 €
18,6	37,50 €	24,6	61,50 €	30,6	73,50 €
18,7	38,20 €	24,7	61,70 €	30,7	73,70 €
18,8	38,90 €	24,8	61,90 €	30,8	73,90 €
18,9	39,60 €	24,9	62,10 €	30,9	74,10 €
19,0	40,30 €	25,0	62,30 €	31,0	74,30 €
19,1	41,00 €	25,1	62,50 €	31,1	74,50 €
19,2	41,70 €	25,2	62,70 €	31,2	74,70 €
19,3	42,40 €	25,3	62,90 €	31,3	74,90 €
19,4	43,10 €	25,4	63,10 €	31,4	75,10 €
19,5	43,80 €	25,5	63,30 €	31,5	75,30 €
19,6	44,50 €	25,6	63,50 €	31,6	75,50 €

19,7	45,20 €	25,7	63,70 €	31,7	75,70 €
19,8	45,90 €	25,8	63,90 €	31,8	75,90 €
19,9	46,60 €	25,9	64,10 €	31,9	76,10 €
20,0	47,30 €	26,0	64,30 €	32,0	76,30 €
20,1	48,00 €	26,1	64,50 €	32,1	76,50 €
20,2	48,70 €	26,2	64,70 €	32,2	76,70 €
20,3	49,40 €	26,3	64,90 €	32,3	76,90 €
20,4	50,10 €	26,4	65,10 €	32,4	77,10 €
20,5	50,80 €	26,5	65,30 €	32,5	77,30 €
20,6	51,50 €	26,6	65,50 €	32,6	77,50 €
20,7	52,20 €	26,7	65,70 €	32,7	77,70 €
20,8	52,90 €	26,8	65,90 €	32,8	77,90 €
20,9	53,60 €	26,9	66,10 €	32,9	78,10 €
21,0	54,30 €	27,0	66,30 €	33,0	78,30 €

Anlage II

Besatzdefinition

Unter Besatz versteht man die Bestandteile einer Getreide- bzw. Rapsprobe, die nicht zum einwandfreien Grundmaterial zählen. Es gibt verschiedene Besatzfraktionen, die abhängig von der Getreideart und vom Kontrakt untersucht werden.

1) Getreide
(Bestimmung gemäß ICC-Standard 102/1 u. 103/1)

Besatz
Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, verdorbene Kräuter, fusarienbefallene Körner, Brandbutten, hitzegeschädigte Körner, Verunreinigungen aller Art, Bruchkorn, Schmachtkorn, Auswuchs, Schädlingsfraß, Körner mit Keimverfärbung, grüne Körner, frostgeschädigte Körner.

2) Raps und andere Ölsamen (Sonnenblumen, Öllein etc.)
(Bestimmung gemäß EN ISO 658:2002, EN ISO 664:2008)

Besatz
Alle organischen und anorganischen Fremdbestandteile sowie Samen anderer Arten als der zu untersuchenden Saat.

3) Leguminosen

Besatz
Alle organischen und anorganischen Fremdbestandteile Samen anderer Arten als der zu untersuchenden Saat, sowie geschädigte und angefressene Körner.

4) Mais

Schwarzbesatz
Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, verdorbene Kräuter, Mutterkorn, fusarienbefallene Körner, Brandbutten, hitzegeschädigte Körner, Verunreinigungen aller Art.

Bruchkorn
Beschädigte Maiskörner und Siebdurchgang bei einem 4,5 mm Rundlochsieb.

Qualitätsvereinbarung:

☑ Der Lieferant hält die gültige QMD Produktspezifikation Einkauf Einzelfuttermittel des Empfängers für das jeweils gelieferte Futtermittel ein.

☑ Der Lieferant erklärt, dass er den Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nachgekommen ist, so dass er in der Lage ist, die Herkunft der pflanzlichen Produkte zu belegen.

☑ Der Lieferant erklärt, dass er die „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (aktuelle Fassung) kennt und alles daransetzt, diese zu befolgen. Wenn er diese Maßnahmen erkennbar nicht erfüllen kann, ist der Empfänger darüber zu informieren. Über den Einsatz von Vorratsschutzmitteln informiert der Lieferant den Empfänger.

☑ Für selbstanliefernde Landwirte gilt bezüglich der Anlieferung von Futtermittel, dass das Formblatt Transportvereinbarung Landwirtschaft auszufüllen und einzuhalten ist.

☑ Werden Dritte für den Transport beauftragt, so sind diese entsprechend GMP+ oder gleichwertig zertifiziert. Der Nachweis ist dem Empfänger vor dem Transport zu übergeben.

☑ Der Lieferant verpflichtet sich hiermit an der Teilnahme von externen Audits nach Torwächterprinzip durch die Getreide AG oder deren Tochtergesellschaften.

☑ Die Qualitätsvereinbarung wird für alle Lieferungen der ERNTE geschlossen.

☑ Bei Änderungen der Qualitätsvereinbarung und der Qualitäten verpflichtet sich der Lieferant die Änderungen umgehend an die Getreide AG oder deren Tochtergesellschaften zu übermitteln.

Preisabzüge für Getreide ab 6% Auswuchs

Auswuchsgrad in %	Preisabzug in %
1	0
2	0
3	0
4	0
5	0
6	1
7	2
8	3
9	4
10	5
11	6
12	7
13	8
14	9
15	10
16	11
17	12
18	13
19	14
20	15